

Ziegler, Josef Georg, *Die Ehelehre der Pönitentialsummen von 1200–1350*. Eine Untersuchung zur Geschichte der Moral- und Pastoraltheologie. (Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie, Bd. 4. Hrsg. von M. Müller.) Regensburg, Pustet, 1956. Gr.-8^o, 320 S. — Kart. DM 19,50.

Mit dieser umfangreichen Erstlingsarbeit führt der Verfasser die geschichtlich-sexualethischen Forschungen von Lindner, Fuchs, Müller und Brandl fort. Das Ziel seiner Arbeit aber liegt stärker auf pastoraltheologischer Seite: zu untersuchen, ob und inwieweit im Mittelalter die positiven Erkenntnisse hinsichtlich der Ehe nicht nur dem Hörsaal vorbehalten blieben, sondern sich auch in der Praxis ausgewirkt haben. Als Quellen für diese Untersuchungen dienen die sogenannten Pönitentialsummen (PS), die Pastoralhandbücher des Mittelalters. Sie sind „die Kanäle, in denen dem Seelsorger und damit den Gläubigen die neuen kanonistischen Erlasse und die großen theologischen Errungenschaften des Hohen Mittelalters zugeleitet wurden“ (S. 296).

Aus der Vielzahl dieser Literatur greift der Verfasser für die Zeit von 1200–1350 die sieben Bußsummen des Robert v. Flamesbury, Conrad, Raymund v. Pennaforte, Monaldus v. Capo d'Istria, Johannes v. Freiburg, Astesanus v. Asti und Bartholomäus v. Pisa sowie die Glosse des Wilhelm v. Rennes zur Summa Raymunds heraus. Entsprechend der in diesen Werken hauptsächlich zitierten Literatur wird der gesamte Zeitabschnitt in drei Epochen unterteilt: eine kanonistische Epoche, in der allgemein nur Rechtssatzungen dargeboten werden; sie umfaßt die ersten vier Bußsummen und die Glosse; eine dogmatische Epoche mit dem Werk des Johannes v. Freiburg, welcher bereits theologische Begründungen anführt; eine ethische Epoche mit den PS des Astesanus und Bartholomäus; sie ist gekennzeichnet durch längere spekulative Einschübe.

Nach den literargeschichtlichen Vorbemerkungen (I) wird die Lehre der PS über Wesen (II), Wertung (III) und Vollzug der Ehe (IV) entwickelt. Gegenüber der traditionellen Entwertung des Ehevollzuges sieht man allmählich das Wesen der Ehe immer unbefangener in der Leibes-

gemeinschaft. Während in den ersten beiden Epochen der PS von den Ehegütern das *bonum fidei* noch rein negativ in der Vermeidung eines Ehemißbrauches gesehen wird, streicht Astesanus die positive Bereitschaft zur Pflichtleistung heraus. Er ist es auch, der auf Grund der aristotelischen Betrachtungsweise „die bisherige rein theologische Begründung des *bonum proliis*, die Erziehung von Gottesverehrern, durch den natürlichen Gesichtspunkt der Erziehung von brauchbaren Mitmenschen“ erweitert (S. 285). Als *Specificum* des *bonum sacramenti* versteht man zunächst nur die sinnbildlich-sakramental begründete Unauflöslichkeit der Ehe, erst durch Johannes und besonders durch Astesanus wird die Mitteilung der Gnade hervorgehoben.

Im Mittelpunkt der Diskussion in der Ehelehre der PS steht die Auseinandersetzung mit der Geschlechtslust beim Ehevollzug. Erst am Ende der ersten Epoche ist die These Huguccios von der Sündhaftigkeit des lustvollen ehelichen Vollzuges überwunden. So kann Johannes v. Freiburg die eheliche Pflichtforderung als verdienstlichen Tugendakt hinstellen, vorausgesetzt, daß sie der Zeugung oder des Ehepartners wegen geschieht. „Zur Vermeidung der eigenen Unzucht bleibt sie allerdings weiterhin läßliche Sünde“ (S. 286). Eine Pflichtforderung um der Lust willen gilt in der ersten Epoche als schwere Sünde, wird aber auch seit Wilhelm von Rennes als läßlich sündhaft bezeichnet. Widernatürlicher Verkehr bleibt durchgehend in allen PS als schwer sündhaft verboten.

Gestützt auf die hervorragende Arbeit seines Lehrers M. Müller über „die Lehre des hl. Augustinus von der Paradiesesehe und ihre Auswirkung in der Sexualethik des 12. und 13. Jahrhunderts“ (vgl. die ausführliche Besprechung von R. Egenter in Heft 1 S. 72 ff. dieses Jahrganges) zieht der Verfasser die Querverbindungen zur Sexualethik der übrigen großen Theologen des MA. Im Schlußkapitel (V) gibt der Verfasser noch einmal einen Rückblick auf die positiven und negativen Faktoren der Lehrentwicklung und faßt die Ergebnisse zusammen. Daß die PS aus ihrer größeren Lebensnähe und besseren Psychologie heraus allzu strenge Anschauungen lebensfremder Theoretiker übergangen, verdient als Gesamtergebnis dieser Untersuchung besonders hervorgehoben zu werden. Nach Meinung des Verfassers setzt sich in der zweiten, ja größtenteils erst in der dritten Epoche der PS eine unvoreingenommene und ausgeglichene Wertung der Ehe in der Praxis durch.

Doch gerade zu letzterem Ergebnis müssen einige Vorbehalte angemeldet werden. Der Verfasser stützt sich bei der Auswahl der PS einzig auf die wertvolle literarische Bearbeitung der PS durch J. Dietterle aus den Jahren 1903–1907 in der *Zeitschrift für Kirchengeschichte* (vgl.

S. 12 Anm. 66). Damit übergeht er eine in diesen Aufsätzen noch nicht genannte Bußsumme, die nach der Raimundiana zu den weitverbreitetsten PS des 13. Jahrhunderts zu zählen ist: die Bußsumme des Magister Paulus v. Ungarn (entstanden 1219–21). Allein die Bayerische Staatsbibliothek besitzt von dieser Summe nicht weniger als 17 Handschriften. Außerdem erschien dieses Werk dreimal im Druck, wovon allerdings zwei Ausgaben spätere Bearbeitungen sind (vgl. H. Weisweiler, *Handschriftliches zur Summa de penitentia des Magister von Sankt Nikolaus*, in *Scholastik* 5, 1930, 248 bis 260). Diese Summe ist nicht nur deshalb wichtig, weil sie die erste aktive Tätigkeit des Dominikanerordens in der Literatur der Buße und Moral darstellt und am 30. Mai 1221 im zweiten Generalkapitel als die Summe vorgelegt wurde (vgl. Pierre Mandonnet, *La „Summa de Poenitentia Magistri Pauli presbyteri S. Nicolai“* [Magister Paulus de Hungaria O.P. 1220 bis 21] in Baumkerns *Beiträge*, Suppl. Bd. 3, 1935, 525–544), sondern weil sie bereits für die erste, vom Verfasser als kanonistisch bezeichnete Epoche, Zeugnis gibt von einer unbefangeneren Sicht des ehelichen Vollzuges und der Geschlechtslust. So finden wir in dem Kapitel „*de coitu coniugali*“ (nach der Ausgabe von Duellius aus dem Jahre 1723 als Kapitel 17; s. Raymundus Duellius, *Miscelaneorum liber I*, August. Vind. 1723, 59–83) nicht nur in den späteren Bearbeitungen dieser Summe, sondern bereits in den davorliegenden Hss. des 13. Jahrhunderts ausdrücklich hervorgehoben, daß die eheliche Pflichtforderung zur Vermeidung der eigenen Unzucht wegen keine Sünde ist. Paulus hebt seine Meinung bewußt von der Ansicht „*einiger anderer*“ ab, welche darin eine läßliche Sünde erblickten. Auch wird in den meisten Hss. der eheliche Vollzug, insofern er Leistung des *debitum coniugale* ist, als verdienstlicher Akt hingestellt (vgl. den Text: „*Unde notandum est diligentem, quod quinque modis cognoscit quis uxorem suam. Aut causa procreandae prolis, et tunc nullum esse peccatum; aut causa reddendi debitum, et tunc non solum non peccat, imo meretur; aut causa incontinentiae vitandae, scilicet, cum praeventur ex voluntate, et tunc est veniale peccatum secundum quosdam; ego tamen nullum credo esse peccatum propter auctoritatem Apostoli...*“ So die ältesten beiden Hss: Clm. 11 338 f. 54^{r*}; Clm. 4586 f. 7^v; ebenso Duellius a. a. O. f. 72. Ähnlich Clm. 12 665 f. 149^{r*}; die Abweichungen von Clm. 9740 f. 54^v^b [aus d. 15. Jh.] und von Clm. 665 f. 140^v „*aut causa reddendi debitum et tunc non solum non peccat vir, sed etiam mulier*“ dürften auf Lesefehler zurückzuführen sein).

Was der Verfasser als Eigenart der Bußsummen gegenüber den Bußbüchern herausstellt (S. 3 ff., Ablösung der Bußtaxen, Hilfe für das rechte

Bußurteil und den Zuspruch, Berücksichtigung der Umstände des Sünders und der Sünde, therapeutische Sicht der Buße), gilt auch schon von einem Teil der Bußbücherliteratur der Frühscholastik. Die Bestimmung Innozenz' III., die einzelnen Sünden mit ihren Umständen zu bezeichnen, bildet nicht einen Anfang, sondern eher einen Abschluß der schon vorausgehenden individuellen Ausrichtung der Bußliteratur.

Einige literarische Angaben sind ungenau. Abgesehen von einzelnen Druckfehlern (S. 23 fälschlich: Alanus † 1213, besser † 1210; S. 28: Alexander v. Hales † 1254, richtig † 1245; S. 231 lies „obwohl“ statt „trotzdem“) wird als Todesjahr des Wilhelm v. Auxerre bald 1237 (S. 24), bald 1232 (S. 219) angegeben. Robertus Pullus ist erst um 1150 (oder 1146) gestorben, nicht aber schon 1140 (vgl. S. 177). Ebenso lassen sich näherhin die Todesjahre folgender Theologen festlegen: Roland v. Cremona † 1259 (vgl. S. 263: um 1258), Heinrich v. Gent † 1293 (S. 28: 1294), Wilhelm von Mare † 1298 (S. 28: † nach 1275). — Das Werk von Poschmann, *Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums*, Breslau 1930, wird durchgehend mit falschem Titel zitiert (vgl. S. XXII, S. 3 Anm. 12).

Doch diese Kleinigkeiten sind für das Ergebnis der Arbeit ohne Bedeutung. Vielleicht wäre es

günstiger gewesen, wenn der Verfasser auch bei den übrigen Theologen an Stelle des Todesjahres die Abfassungszeit der in Frage stehenden Werke angegeben hätte, so wie er dies bei den Bußsummen getan hat. So sind z. B. die Angaben der Todesjahre Prepositins und Hugo v. St. Cher wertlos, da die Abfassungszeit ihrer Werke und deren Einfluß einige Jahrzehnte früher liegen.

Das vorliegende Werk jedoch besitzt seinen Wert als einer der vielen Mosaiksteine, die für die Geschichte der katholischen Moralthologie zu legen sind. Wir sind dem Verfasser dankbar, daß er mit diesem Werk die wenig versprechenden kasuistischen Handbücher des Mittelalters auszuwerten begonnen hat, und sehen seinen weiteren, angekündigten Forschungen über die verschiedenen Formen der luxuria, der actus impudicitiae und über die verschiedenen Ansichten zu Tanz, Kleidung und Schauspiel (vgl. S. 33 Anm. 13) gespannt entgegen. Die kritischen Hinweise zu vorliegendem Buch — die nicht die große Arbeitsleistung herabsetzen wollen — möge der Verfasser so aufnehmen, wie er es im Vorwort mit einem Raymondzitat erwartet, als *correctiones et emendationes in caritate fraterna*.

München

Johannes Gr ü n d e l